



Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (IHK) hat am 16. Oktober 2012 die folgende Neufassung der Schiedsgerichtsordnung beschlossen.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und/oder des Ständigen Kaufmännischen Schiedsgerichts der Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 2

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens nach § 21 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

§ 3

In Ergänzung zu § 6 Abs.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Klage auch bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsverfahren mit dem Zugang der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken leitet die bei ihr eingereichte Klage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Klage dem Beklagten zustellt und alle weiteren, in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 4

Erklärungen der Parteien nach § 18 Abs. 2 und 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Bei Einreichung an die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken werden diese Erklärungen an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weitergeleitet. Zur Fristwahrung reicht der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

§ 5

(1) Abweichend von §§ 12, 13, 14 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen die dort für den DIS-Ernennungsausschuss vorgesehenen Ernennungen durch die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken. Diese kann einen Vorschlag der DIS einholen.

(2) Darüber hinaus bestellt das Präsidium der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mehrere Vorsitzende und eine ausreichende Anzahl von Beisitzern, auf welche die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zum Zwecke von Benennungen i. S. v. Absatz 1 zurückgreifen kann. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren; im Bedarfsfall sind während der Amtsperiode weitere Bestellungen zulässig. Dabei sollen nur solche Personen bestellt werden, die vermöge ihrer Sachkunde für das Amt eines Schiedsrichters besonders geeignet erscheinen. Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Die vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken bestellten Vorsitzenden und Beisitzer werden in einer Liste erfasst, die im IHK-Magazin der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken veröffentlicht wird. Vorsitzende aus dieser Liste können bei Benennungen im Sinne von Absatz 1 auch als nicht vorsitzende Schiedsrichter benannt werden.

§ 6

In Ergänzung zu § 28 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zur Beratung des Schiedsgerichts an den Verhandlungen teilnehmen.

§ 7

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im IHK-Magazin der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung vom 28. Oktober 1969 (in Kraft getreten am 1. Januar 1970), sowie die Neufassung vom 7. November 2000 und 29. November 2000 außer Kraft.